



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Frau
Mona Göbel

Dr. Eva Tennagels
Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

INTERNET www.bmel.de
AZ 321-34805/0011

DATUM 25. April 2018

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail-Anfrage vom 18. März 2018

Sehr geehrte Frau Göbel,

mit Ihrer E-Mail vom 18. März 2018 bitten Sie um die im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegenden Informationen zu Hundeschulen und Hundevereinen sowie zu Beißvorfällen von Hunden aus den letzten 10 Jahren vor der Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes.

Unter Bezugnahme auf den Betreff Ihrer Anfrage „§11 8 f – Beweggründe zur Legitimation der Gesetzesinitiative“ weise ich zunächst auf den Antrag des Landes Thüringen im Gesetzgebungsverfahren des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie die entsprechenden Niederschriften der Gremien des Bundesrates zu der Beratung (Niederschrift UV AV 2/12, 11. Juni 2012 und Niederschrift 792. AV vom 8. Juni 2012) hin, die Ihnen laut Ihrer E-Mail vom 19. Dezember 2017 bereits vorliegen. Außerdem weise ich im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren auch auf die Bundestags-Drucksache 17/10572 (Geszentwurf) und die Bundestags-Drucksache 17/11811 (Beschlussempfehlung und Bericht) (im Internet abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/451/45177.html>) hin.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes die Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung geregelt. Das Gesetz wurde am 12. Juli 2013 verkündet. Somit bezieht sich Ihre Anfrage auf den Zeitraum vom 12. Juli 2003 bis zum 12. Juli 2013.

Für diesen Zeitraum bitten Sie um alle im BMEL vorliegenden Informationen (Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Diskussionen):

- zur Anzahl der gewerblich tätigen Hundeschulen und zur Anzahl der ausbildenden Hundevereine
- zu tierschutzrechtlichen Verstößen in gewerblichen Hundeschulen und in Hundevereinen
- zu der daraus resultierenden Erkenntnis, Hunde vor gewerblich tätigen Hundeschulen schützen zu müssen bzw. zu der Erkenntnis, dies sei in Hundevereinen nicht nötig
- zu Beißvorfällen von Hunden, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung der Hunde, die durch Beißvorfälle auffällig wurden

Zu Ihrem Informationsbegehren ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Für den Bescheid werden Gebühren in Höhe von 120 Euro erhoben.

Gründe

I.

Ihr nach dem IFG zulässiger Antrag ist nur teilweise begründet. Nach § 1 Absatz 1 IFG, wonach jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat, wird ein teilweiser Informationszugang in Bezug auf die in der Anlage beigefügten Unterlagen gewährt. Es handelt sich hierbei um einen Zeitungsartikel zu Beißvorfällen in Berlin im Jahr 2010 und zum anderen um einen Auszug aus einem Tagungsband zu Beißvorfällen im Kreis Kleve.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG. Die weiteren begehrten Informationen sind beim BMEL nicht vorhanden. Es wurden die Akten des Gesetzgebungsverfahrens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie die Akten zum Tierschutz bei Hunden für den relevanten Zeitraum auf die begehrten Informationen hin geprüft. Im Einzelnen:

- Zur Anzahl gewerblich tätiger Hundeschulen sowie zur Anzahl der ausbildenden Hundevereine liegen keine Informationen vor.
- Zu Ihrem Antrag zu tierschutzrechtlichen Verstößen in gewerblichen Hundeschulen und in Hundevereinen sowie „der daraus resultierenden Erkenntnis, Hunde vor gewerblich tätigen Hundeschulen schützen zu müssen“ bzw. „zu der Erkenntnis, dies sei in Hundevereinen nicht nötig“, liegen beim BMEL keine Informationen vor.

- Zu Ihrem Antrag zur Ausbildung von Hunden, die durch Beißvorfälle auffällig wurden, sind beim BMEL für den relevanten Zeitraum keine Informationen vorhanden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr (einschließlich des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden) bei den zuständigen Behörden der Länder liegt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Grundlage der zu erhebenden Gebühren ist der Gebührentatbestand Nummer 1.2 in Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV. Danach beträgt die Gebühr für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften zwischen 30 und 250 Euro.

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrags notwendigen Aufwand (Personal-, Sach-, Zeitaufwand), soweit er nicht die festgesetzten Höchstsätze überschreitet.

Gebühren für den Aufwand, der bei der Bearbeitung der Teile des Antrags entstand, die abgelehnt wurden, wurden nicht berechnet.

Zur Bearbeitung des stattgegebenen Teils des Antrags war eine Prüfung der Akten des BMEL zum Thema gefährliche Hunde erforderlich. Hierfür wurden 3 Stunden im mittleren Dienst aufgewendet. Hinzu kommen 0,5 Stunden im höheren Dienst für die Erstellung des Bescheids. Gemäß der Begründung der IFGGebV wird pro Arbeitsstunde im höheren Dienst ein pauschalierter Stundensatz von 60 Euro und im mittleren Dienst von 30 Euro pro Stunde angesetzt. Hieraus ergibt sich eine Summe von 120 Euro.

Die Gebührenbemessung steht der wirksamen Inanspruchnahme des Informationszugangs nach § 10 Absatz 2 IFG nicht entgegen. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, liegen nicht vor. Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 120 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz¹) auf folgendes Konto:

¹ Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)
Verwendungszweck: Kassenzzeichen	1115 1004 5324

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Tennagels



Hundebesitzer sollen zum Benimmkurs

Parteien diskutieren über Führerschein für Halter Senats-Tierschutzbeauftragter für Eignungsprüfung

Für Berlins Hundebesitzer soll künftig eine Führerscheinpflicht gelten. Nachdem die Formulierung im Koalitionsvertrag zum Thema Hundeführerschein noch vage war, gehen die Diskussionen um die konkrete Umsetzung nun richtig los. Als Alternative zu den umstrittenen Rasselisten herrscht fraktionsübergreifend Einigkeit über die Einführung einer Lizenz für Hundehalter. Durch diese sollen Bürger besser vor gefährlichen Hunden geschützt werden. Wie das Ganze aussehen soll, ist noch unklar. „Wir sind an dem Thema dran“, versichert Alexander Hermann, tierschutzpolitischer Sprecher der CDU. „Aber wir wollen keine Schnellschüsse, sondern die kommenden Monate für Diskussionen nutzen.“

Im Gespräch sind unterschiedliche Modelle. Ein Vorschlag sieht zunächst einen allgemeinen Leinenzwang nach Hamburger Vorbild vor. Wer seinen Hund dann ohne Leine laufen lassen möchte, muss eine Lizenz vorweisen können. „Das ist aber in der Überprüfung schwer umsetzbar“, meint Alexander Hermann. Nach derzeitigem Stand würde die Führerscheinpflicht wohl nur für große Hunde gelten. Erst ab einer Schulterhöhe von 40 Zentimetern und einem Gewicht von 20 Kilogramm müssten Besitzer ihre Tiere dann zur amtlichen Prüfungsstelle bringen. „Es gibt viele offene Fragen und praktische Probleme, die wir im Vorfeld ausräumen möchten“, sagt der tierschutzpolitische Sprecher der SPD, Daniel Buchholz. Dass es funktionieren kann, zeige aber der Blick in den Norden.

In Niedersachsen ist ein ähnliches Gesetz bereits verankert. Hier müssen Hundehalter eine Prüfung bei einer zugelassenen Stelle ablegen, wenn ihr Hund ein Alter von sechs Monaten erreicht hat. Dabei ist wie beim Autoführerschein ein praktischer und ein theoretischer Teil zu absolvieren. „Das niedersächsische Modell dient in jeden Fall als Grundlage bei den Beratungen“, berichtet Buchholz. Derzeit warte man auf einen Gesetzesentwurf der Amtstierärzte, der in den kommenden Tagen vorgestellt werden soll.

Unklar ist derzeit, wie eventuelle Prüfungen aussehen könnten. Klaus Lüdcke, der Tierschutzbeauftragte des Senats, spricht sich für spezielle Schulungsprogramme aus. Hier würden Halter im Umgang mit ihrem Tier trainiert werden und Tipps zu Ernährung und Erziehung der speziellen Rasse erhalten. „Am Ende könnte ein zertifizierter Prüfer das Wissen abfragen und die Lizenz ausgeben“, schlägt der ehemalige Tierarzt vor. Den Zeitaufwand schätzt er auf knapp 20 Stunden. Damit wäre „der Quatsch mit den Kampfhundlisten Geschichte“, freut sich der Hundehalter. Die Listen seien willkürlich gewesen in der Bewertung. Die Statistiken zeigten, dass der Großteil der Bissvorfälle nicht auf Kampfhunde zurückgehe. Auch Stephanie Eschen vom Tierschutzverein für Berlin hält von der Stigmatisierung bestimmter Rassen nichts und spricht sich für den Führerschein aus. „Sogenannte Listenhunde verbringen im Schnitt 530 Tage im Tierheim, während Hunde, die nicht auf der Rasseliste stehen, nur durchschnittlich 100 Tage ohne neuen Besitzer bleiben.“ Eschen sagt, eine Abschaffung der Liste würde vor allem den Tieren zugutekommen. JONAS BRENG/CHARLOTTE MEIER

Zahl der Hundebisse

Amtlich registrierte Bissvorfälle in 2010

Hunderasse	Menschen bedroht oder verletzt	andere Hunde verletzt
Bullmastiff	0	1
Fila Brasileiro	0	0
Mastiff	0	1
Mastin Espanol	0	0
Mastino Napoletano	0	0
Tosa Inu	0	0
Dogo Argentino	1	2
Pitbull	4	13
Bullterrier	5	1
American Staffordsh. Terrier	6	24
Mischling - mit geführ. Hund	10	30
Pudel	2	4
Rehpinscher	3	1
Labrador Retriever	4	5
Spitz	5	0
Dalmatiner	6	6
Dobermann	8	2
Dogge	8	5
Dackel	12	4
Schnauzer	12	4
Boxer	15	27
Golden Retriever	22	37
Terrier	25	10
Rottweiler	36	20
Schäferhund	79	60
Mischlinge	262	162

Quelle: Abgeordnetenhaus Berlin

Tsp/Krupa

2011
gefährl. Hunde

Zitierte Literatur:

- Braithwaite, V.A., Huntingford, F.A., 2004. Fish and welfare: do fish have the capacity for pain perception and suffering? *Animal Welfare* 13, S87-S92.
- Brämick, U. (2011) Jahresbericht zur Deutschen Binnenfischerei. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/EU-Fischereipolitik-Meeresschutz/JahresberichtBinnenfischerei.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: Dez. 2012)
- EFSA (European Food Safety Authority), 2009. Species-specific welfare aspects of the main systems of the stunning and killing of farmed Atlantic salmon. Scientific opinion of panel on animal health and welfare. *The EFSA Journal* 1-77.
- Kestin, S.C., van de Vis, J.W., Robb, D.F.H., 2001. A simple protocol for assessing brain function in fish and the effectiveness of stunning and killing methods used on fish. *Veterinary Record* 150, 302-307
- Kestin, S.C., Wootton, S.B. and Adams, S. 1995. The effect of CO₂, concussion or electrical stunning of rainbow trout (*Oncorhynchus mykiss*) on fish welfare. In: Proceedings of the "Quality in aquaculture". Special Publication n. 23, pp.380-381.
- Lambooi E, Pilarczyk M, Bialowas H, van den Boogaart JGM, van de Vis JW 2007. Electrical and percussive stunning of the common carp (*Cyprinus carpio* L.): Neurological and behavioural assessment. *Aquacultural Engineering* 37 (2007) 171-179
- Lambooi, E., Kloosterboer, R.J., Gerritzen, M.A., van de Vis, J.W., 2006. Assessment of electrical stunning in fresh water of African Catfish (*Clarias gariepinus*) and chilling in ice water for loss of consciousness and sensibility. *Aquaculture* 254, 388-395.
- Lines, J. and Kestin, S. 2004. Electrical stunning of fish: the relationship between the electric field strength and water conductivity. *Aquaculture* 241, 219-234
- Reimers U. (2008). Untersuchungen zur Elektrobetäubung von Regenbogenforellen. Dr. med. vet. Dissertation. Tierärztliche Hochschule Hannover http://elib.tiho-hannover.de/dissertations/reimers_u_ss08.pdf (Zugriff Dezember 2012)
- Rose, J.D., 2002. The neurobehavioral nature of fishes and the question of awareness and pain. *Reviews in Fisheries Science* 10, 1-38.
- Ross LG, Ross B (2008): Anaesthetic and sedative techniques for aquatic animals. 3rd. Edn. Blackwell Publishing, Oxford, 222p
- Sattari A, Lambooi E, Sharifi H, Abbink W, Reimert H, van de Vis JW (2010) Industrial dry electro-stunning followed by chilling and decapitation as a slaughter method in *Clarias* (Heteroclaris sp.) and African catfish (*Clarias gariepinus*). *Aquaculture* 302, 100-105
- Sneddon, L.U., 2003. The evidence for pain in fish: the use of morphine as analgesic. *Applied Animal Behaviour Science* 83, 153-162.

2 d. A. Jan 28. 5.

10 Jahre Landeshundegesetz NRW - amtstierärztliche Begutachtung „gefährlicher“ Hunde

Sylvia Heesen
Amtstierärztin Kreis Kleve Kleve

Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHG NRW) vom 18. Dezember 2002 wird in diesem Jahr 10 Jahre alt. Dieses 10jährige Jubiläum wird zum Anlass genommen, über amtstierärztliche Erfahrungen bei der Begutachtung auffällig gewordener Hunde zu berichten.

Zuständige Behörden im Sinne des o. g. LHG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird. Den amtlichen Tierärzten weist das Gesetz eine Sachverständigentätigkeit zu. So erfolgt z. B. die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt. Obwohl es sich bei der amtstierärztlichen Begutachtung eines Hundes formaljuristisch um ein bloßes Verfahrenserfordernis handelt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. April 2004 - 5 A 1890/03), folgt die zuständige Ordnungsbehörde bei der Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Regel den fachlichen Empfehlungen des amtlichen Tierarztes.

Im Ergebnis der amtstierärztlichen Begutachtung von Hunden wird unterschieden zwischen sich argemäßig typisch verhaltenden Hunden, die bei unsachkundiger und unzuverlässiger Haltung ein „gefährverursachendes Verhalten“ in der Öffentlichkeit zeigen können, und im Einzelfall als „gefährlich“ einzustufenden Hunden, die in bestimmten Situationen nicht mehr argemäßig typisch, sondern in der Ausprägung des jeweiligen Verhaltens übersteigert aggressiv reagieren.

„Allgemeines gefährverursachendes Verhalten“ bezeichnet dabei die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens insgesamt, welche mit der Haltung von Hunden allgemein verbunden ist. Für ein Individuum besteht dabei die reelle Gefahr, verletzt zu werden, Schmerzen zu erleiden oder zu Tode zu kommen. Jeder Hund kann Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursachen. Die zuständige Ordnungsbehörde kann entsprechend der individuellen amtstierärztlichen Empfehlungen, resultierend aus der Begutachtung des Hundes, weitere sichernde Maßnahmen, z. B. Anordnung der generellen Leinenpflicht oder den verpflichtenden Besuch einer Hundeschule anordnen. Auch bei allgemeinem gefährverursachenden Verhalten kann die Hundehaltung wegen Unzuverlässigkeit oder mangelnder Sachkunde des Halters als letztes verwaltungsrechtliches Mittel untersagt werden.

Die „Gefährlichkeit im Einzelfall“ gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 6 des o. g. Landeshundegesetzes bezeichnet hingegen ein übersteigertes Aggressionsverhalten, d. h. eine gestörte aggressive Kommunikation eines Hundes. Das gezeigte Aggressionsverhalten ist in seiner Ausprägung nicht mehr nachvollziehbar bzw. argemäßig typisch und tritt nicht mehr in Form einer Anpassung an eine individuelle Situation auf. Ein im Einzelfall als „gefährlich“ eingestuftes Hund stellt aufgrund seiner Verhaltensstörung ein erhöhtes Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. In der ordnungsbehördlichen Folge wird die Hundehaltung erlaubnispflichtig. Der Hundehalter muss zur Erlangung der Erlaubnis, den Hund weiterhin halten zu dürfen, u. a. seine Sachkunde und Zuverlässigkeit

131030670

3480510007

gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde nachweisen. Der Hund muss für den Rest seines Lebens in der Öffentlichkeit mit Maulkorb und Leine ausgeführt werden, um weitere Gefährdungen der Öffentlichkeit Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 – 6 des Landeshundegesetzes NRW i. g. F. sind im Einzelfall „gefährliche“ Hunde

- 1) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- 2) Hunde, die einen Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben,
- 3) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben und
- 4) Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Zu 1) Bei einem Beißvorfall gegenüber einem Menschen gilt ein Hund als bissig, der einen Menschen durch Biss verletzt oder geschädigt hat, ohne dass er dazu provoziert worden ist. Ein Hund gilt nicht als bissig, wenn er allein zur Verteidigung seiner Aufsichtsperson oder zur eigenen Verteidigung gebissen hat oder arttypisches Schnappen als Schreck- oder Abwehrreaktion zeigt, soweit dadurch keine Verletzungen verursacht wurden (siehe Nr. 3.3.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz NRW).

Zu 2) Ein Anspringen eines Menschen in gefährdender Weise liegt vor, wenn Hunde insbesondere Kinder oder ältere Menschen unkontrolliert anspringen, so dass sie umfallen oder umzufallen drohen. Wenn ein Hund auf einen Menschen zuläuft, um diesen erkennbar harmlos zu begrüßen oder zu beschnuppern, rechtfertigt dieses nicht die Einstufung als „gefährlicher Hund“ (siehe Nr. 3.3.1.4 der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz NRW).

Zu 3) Als bissig gilt ein Hund, der einen anderen Hund gebissen hat, ohne dass er dazu provoziert worden ist oder sich über eine Unterwerfungsgeste hinweggesetzt hat und einen anderen Hund dabei erheblich verletzt hat. Spielen, Rauten und andere artgemäße Verhaltensweisen begründen nicht die Feststellung der „Bissigkeit“ (siehe Nr. 3.3.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz NRW).



Abb. 1: Boerboels – Spielerische Rauferei im häuslichen Umfeld

Zu 4) Unkontrolliert hetzende, beißende oder reißende Hunde zeigen eine nachhaltige Verfolgung anderer Tiere und stoßen dabei in der Regel typische Hetzlaute aus. Unkontrolliert ist das Verhalten dann, wenn der Halter nicht in der Lage ist, den Hund am Hetzen oder Reißen zu hindern. Arteigenes Nachlaufen von Hunden ist kein „Hetzen“ und führt somit auch nicht zur Einstufung als „gefährlicher Hund“ (siehe Nr. 3.3.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz NRW).

Zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist eine Würdigung aller Umstände, die zu dem Beißvorfall geführt haben, erforderlich. Der genaue Geschehensablauf ist vor der amtstierärztlichen Begutachtung durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu ermitteln. Dabei ist auch zu ermitteln, ob und inwiefern der Hund in der Vergangenheit bereits in entsprechende Vorfälle verwickelt war (siehe Nr. 3.3.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz NRW). Die Ordnungsbehörde ordnet die Vorführung des betroffenen Hundes beim amtlichen Tierarzt schriftlich gegenüber dem Hundehalter an. Das Ergebnis der amtstierärztlichen Begutachtung soll von der Ordnungsbehörde beachtet werden. Die Feststellung der „Gefährlichkeit“ erfolgt durch die Ordnungsbehörde auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Tierarztes.

Im Kreis Kleve beginnt die amtstierärztliche Begutachtung eines Hundes immer mit einem Hausbesuch beim Hundehalter. Zu dem Hausbesuch soll der Hund vorgeführt werden. Die Personen, die den Hund zum Zeitpunkt des Beißvorfalles beaufsichtigt haben, und der Hundehalter sollen zwecks detaillierter Schilderung des Sachverhalts ebenfalls anwesend sein. Im Rahmen des Hausbesuches wird das Verhalten des Hundes im häuslichen Umfeld geprüft, um einen Eindruck über die bestehende Hund-Halter-Beziehung zu erlangen. Erforderlichenfalls wird die Leinenfähigkeit und Kontrollierbarkeit des Hundes in der Öffentlichkeit im Rahmen eines gemeinsamen Spazierganges mit dem Hundehalter geprüft sowie ggf. eine Situation, die zu dem Beißvorfall geführt hat, nachgestellt. Es wird zudem geprüft, ob

eine angemessene verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine ausbruchssichere Unterbringung des betroffenen Hundes im häuslichen Umfeld gewährleistet sind.

Falls im Rahmen des Hausbesuches keine abschließende Beantwortung der Frage, ob es sich um einen im Einzelfall „gefährlichen Hund“ handelt, möglich ist, wird der Hundehalter mit seinem Hund zur **Verhaltensprüfung** eingeladen. In der Verhaltensprüfung des Kreises Kleve, die gemeinsam mit anderen zu prüfenden Hundern auf neutralem Territorium (kein Hundepark) durchgeführt wird, soll festgestellt werden, ob der Hundehalter seinen Hund in verschiedenen Alltagssituationen sicher kontrollieren kann. Dabei soll im Ergebnis die Frage beantwortet werden, ob der zu prüfende Hund ein übersteigert aggressives Verhalten, d. h. eine möglicherweise gestörte aggressive Kommunikation im Sinne einer Verhaltensstörung zeigt und damit als „gefährlich“ einzustufen wäre (siehe auch § 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW)).

Im Kreis Kleve wurden von **2002 bis Juni 2012** insgesamt **236** Hunde nach ordnungsbehördlich gemeldeten Vorfällen durch einen amtlichen Tierarzt begutachtet. Davon wurden **17 Hunde als „gefährlich“ eingestuft und 219 Hunde als „nicht gefährlich“**. **225** der 236 amtstierärztlichen Gutachten wurden mit konkreten amtstierärztlichen Empfehlungen zur Vermeidung zukünftiger Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versehen, lediglich 11 Hundegutachten blieben empfehlungsfrei. Diese Hundehalter hatten alles „richtig“ gemacht. Dennoch war es zu einem artgemäß typischen, gefahrverursachenden Verhalten eines Hundes gekommen.

Die graphische Darstellung der Auswertung der Ergebnisse der amtstierärztlichen Begutachtungen von Hundern in den letzten 10 Jahren im Kreis Kleve wurde von Frau Anna Philipp (Auszubildende zur Diplomverwaltungswirtin beim Kreis Kleve) vorgenommen.

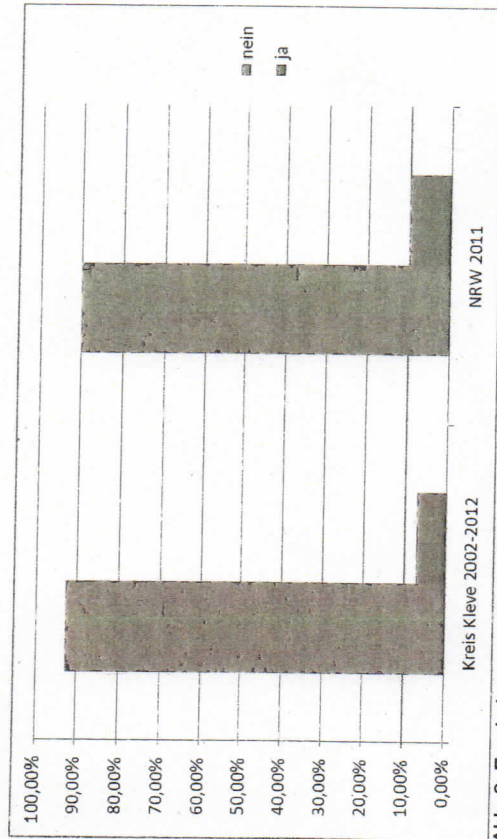


Abb. 2: Ergebnisse amtstierärztlicher Begutachtung von Hundern: Kreis Kleve: 2002 bis 2012, NRW: 2011 - Einstufung als „gefährlich“ (nein/ ja)

Von 2002 bis Mitte 2012 wurden im Kreis Kleve insgesamt **7,2 %** der begutachteten Hunde als „gefährlich“ eingestuft. Im Vergleich dazu wurden im Landesdurchschnitt des Bundeslandes NRW im Jahr 2011 **9,9 %** der begutachteten Hunde als „gefährlich“ eingestuft.

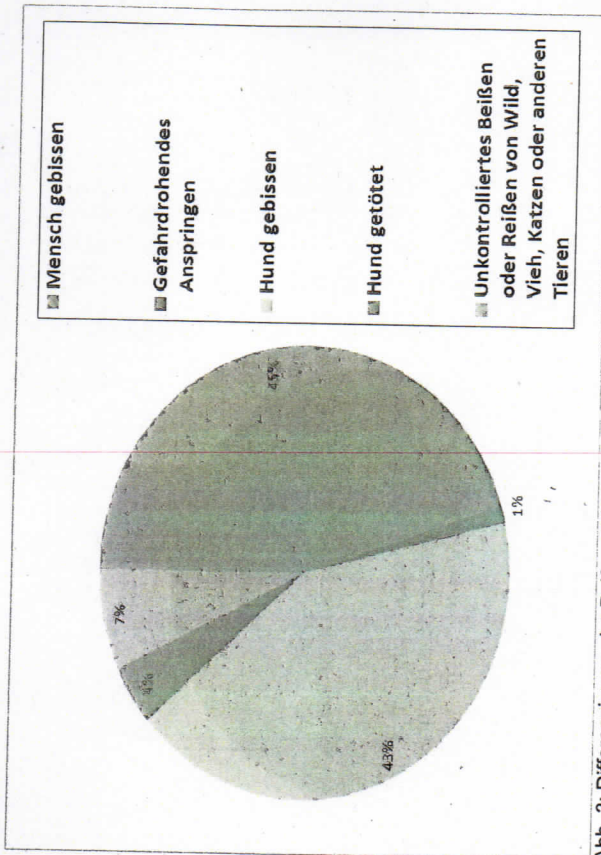


Abb. 3: Differenzierung der Beißvorfälle im Kreis Kleve von 2002 bis 2012 in Prozent

Insgesamt **46 %** der Beißvorfälle im Kreis Kleve haben zu einer Verletzung eines Menschen geführt (45 % Beißvorfälle, 1 % gefahrdrohendes Anspringen). 47 % der Beißvorfälle bezogen sich auf Auseinandersetzungen zwischen Hundern (43 % Verletzung eines anderen Hundes, 4 % Tötung eines anderen Hundes) und bei 7 % der begutachteten Hunde stellte sich die Frage, ob eine Einstufung als „gefährlicher Hund“ aufgrund eines unkontrollierten Beißens, Reißens oder Hetzens von Wild, Vieh, Katzen oder anderen Tieren erforderlich ist.

nur ~10% der begutachteten Hunde werden als gefährlich eingestuft

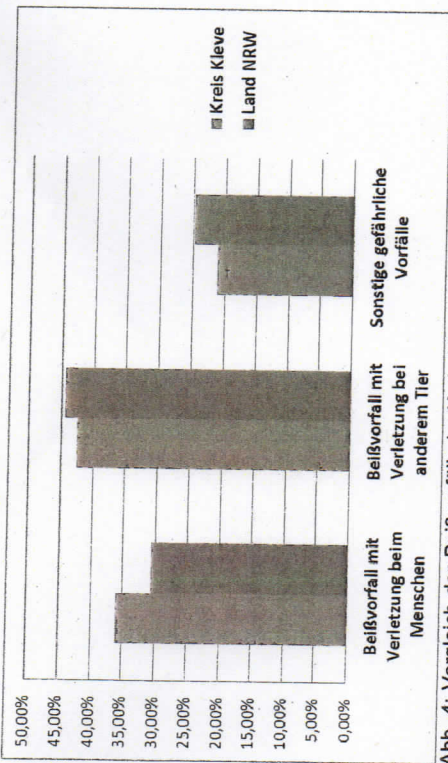


Abb. 4: Vergleich der Beißvorfälle im Kreis Kleve zur Landesstatistik NRW im Jahr 2011 in Prozent

Auch im Vergleich der Klever Beißvorfälle aus dem Jahr 2011 mit dem Landesdurchschnitt NRW für das Jahr 2011 ist erkennbar, dass die im Kreis Kleve bekannt gewordenen Beißvorfälle in ihrer Differenzierung nicht erheblich vom Landesdurchschnitt abweichen.

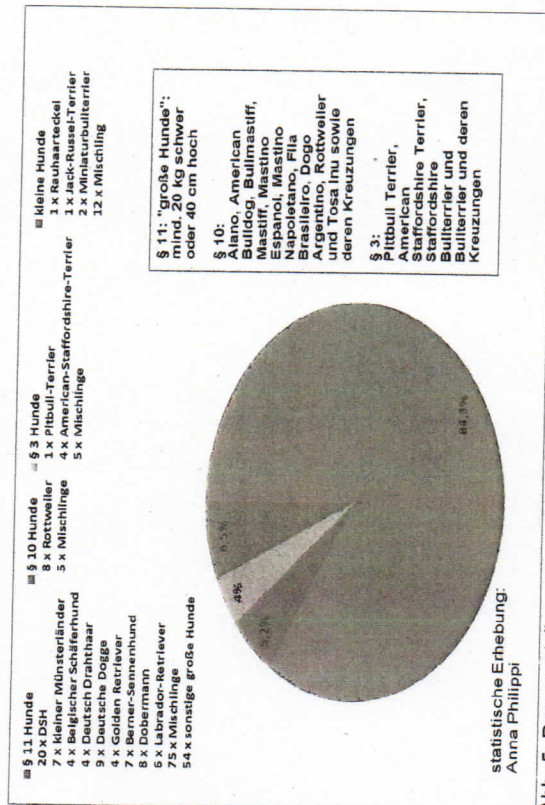


Abb. 5: Rasseverteilung der an Beißvorfällen im Kreis Kleve beteiligten Hunde von 2002 bis 2012 in Prozent

Obwohl im Kreis Kleve insgesamt ca. 60 % große Hunde und lediglich 40 % kleine Hunde registriert sind, zeigt die Graphik, dass **84,3 % der Beißvorfälle** im Kreis Kleve in den letzten 10 Jahren durch **„große Hunde“** im Sinne von § 11 des Landeshundegesetzes NRW, d. h. mindestens 40 cm große oder mindestens 20 kg schwere Hunde, verursacht wurden. Es bestätigt sich, dass u. a. Kraft und Größe eines Hundes eine entscheidende Ursache für Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Große, kräftige Hunde sind schwerer zu kontrollieren als kleine Hunde.

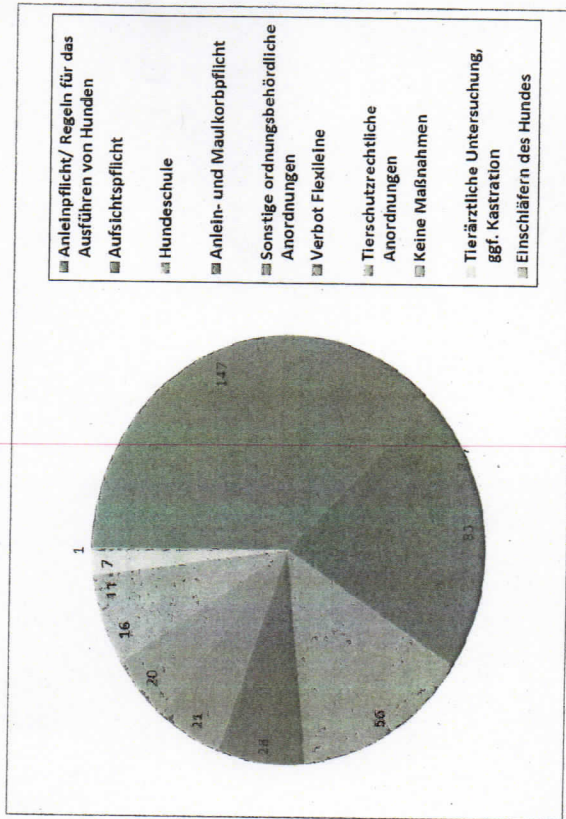


Abb. 6: Amtstierärztliche Empfehlungen gegenüber Hundehaltern zur Vermeidung weiterer Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in konkreten Zahlen

Die anteilige Differenzierung der individuellen Empfehlungen an Hundehalter begutachteter Hunde lässt erkennen, dass in erster Linie Anleinfehler und Aufsichtfehler, gefolgt von sonstigen Fehlern im Umgang mit dem Hund ursächlich am Auftreten von gefahrverursachenden Situationen mit Hunden in der Öffentlichkeit beteiligt sind. Allein 20 x wurde ein Verbot zur Nutzung der „Flexikleine“ ausgesprochen. Die ausziehbare Leine erhöht das Gefahrenpotential des Hundes in der Öffentlichkeit durch Verlust der Kontrolle über das Tier erheblich.

Nur in einem einzigen Fall in den letzten 10 Jahren wurde die Euthanasie eines Hundes nach einem schweren Beißvorfall gegenüber einem Menschen nach amtlicher Begutachtung für erforderlich gehalten. Krankheiten, wie z. B. Schlidrüsenfunktionsstörungen, scheinen als Ursache für Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den betroffenen Hund eine eher untergeordnete Rolle zu spielen.

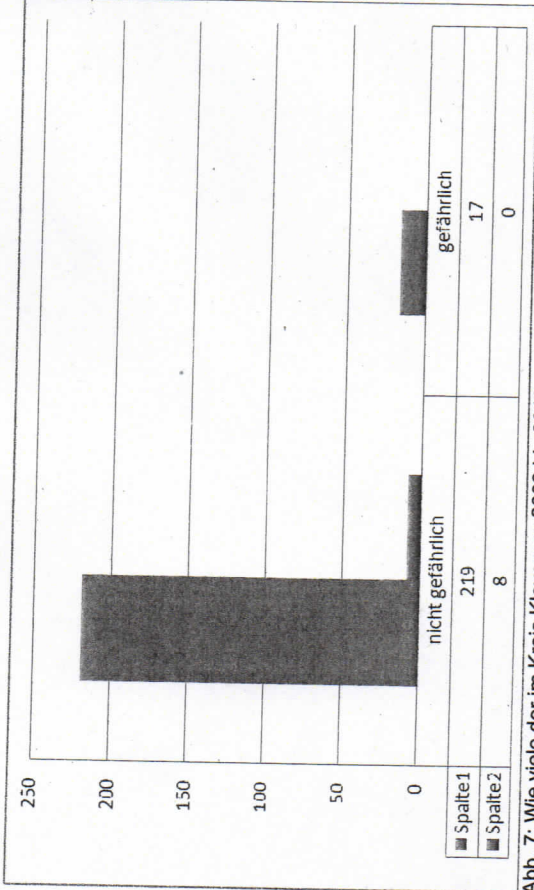


Abb. 7: Wie viele der im Kreis Kleve von 2002 bis 2012 amtstierärztlich begutachteten Hunde wurden erneut auffällig?

Acht von 219 als „nicht gefährlich“ eingestufteten Hunden in den letzten 10 Jahren wurden nach der Begutachtung erneut auffällig, so dass eine weitere amtliche Begutachtung und in der Folge weitergehende ordnungsbehördliche Maßnahmen erforderlich wurden. Bei den Vorfällen, die wiederholt auftraten, handelte es sich in erster Linie um ausgeprägtes Jagdverhalten. Von den 17 als „gefährlich“ eingestufteten Hunden wurde keiner erneut auffällig.

Im Ergebnis der amtstierärztlichen Begutachtungen von auffälligen Hunden der letzten 10 Jahre wird festgestellt, dass es letztendlich nur wenige Fehler des Menschen im Umgang mit Hunden sind, die immer wieder Beißvorfälle mit Menschen, Hunden oder anderen Tieren begründen. Die amtstierärztliche Begutachtung eines Hundes bleibt immer nur eine Momentaufnahme, und das Verhalten eines Tieres kann sich mit der Zeit ändern. Trotzdem erlaubt die amtstierärztliche Begutachtung erfahrungsgemäß eine Einschätzung über das individuelle Gefährdungspotential eines Hundes in der bestehenden Hund-Halter-Situation.

Nicht die Einstufung eines Hundes als „gefährlich“ hilft, gefahrverursachendes Verhalten in der Öffentlichkeit zu minimieren, sondern vor allem konkrete amtstierärztliche, individuelle Empfehlungen, die sich an den Hundehalter richten, um die Kontrollierbarkeit eines Hundes in der Öffentlichkeit langfristig zu verbessern.

Kardinalfehler im Umgang mit Hunden sind in der Regel bedingt durch

- mangelnde Zuverlässigkeit (Vernachlässigung der Aufsichtspflicht/ Rücksichtslosigkeit)
- und/ oder
- mangelnde Sachkunde (fehlerhaftes Einschätzen gefahrverursachender Situationen)

des Hundehalters/ der Hundehalterin.

Zu den **klassischen „Leinenfehlern“** gehören u. a.

- 1) die „Nicht-Beachtung“ gesetzlicher Anleinplichten,
- 2) das Ausführen von zwei oder mehr großen Hunden gleichzeitig,
- 3) das Ausführen von Hunden am Fahrrad, mit Inlineskatern oder vom Pferd aus,
- 4) das Ausführen von Hunden mit einer ausziehbaren Flexileine sowie
- 5) das nicht rechtzeitige Zurückrufen und Anleinen eines freilaufenden Hundes vor der Kontaktaufnahme mit einem fremden Hund.

Als **klassische „Aufsichtsfehler“** des Hundehalters sind zu nennen:

- 1) Kind und Hund ohne Aufsicht zusammen lassen,
- 2) Hunde ohne Aufsicht im Garten belassen sowie
- 3) Hunde ohne Aufsicht z. B. am Supermarkt anbinden. So kann beispielsweise ein Beißvorfall gegenüber einem Passanten eigentlich nicht verwundern, wenn zwei große Hunde gemeinsam auf engem Bürgersteig vor einer Bäckerei angebunden und dort ohne Aufsicht zurückgelassen werden. Es ist immer der Hundehalter, der verantwortungslos und rücksichtslos handelt, nicht der Hund.

Klassische „Umgangsfehler“ mit dem Hund können gefahrverursachendes Verhalten mit Hunden noch verstärken. Hier wären folgende Fehler besonders zu erwähnen:

- 1) **„Auf den Arm nehmen“ von Hunden** zur Verhinderung einer Kontaktaufnahme mit anderen Hunden. Dies hat fast immer zur Folge, dass der Hundehalter mit verletzt oder gebissen wird.
- 2) **Falsches Trennen von Hunderaufreien:** Kaum jemand scheint zu wissen, dass lautes Schreien, Prügeln oder sogar in die Genitalien kneifen, das aggressive Verhalten der an der Rauferei beteiligten Hunde noch verstärken. Auch das theoretische Wissen, dass man raufende Hunde grundsätzlich nicht im Kopfbereich trennen sollte, um nicht selbst verletzt zu werden, geht während des Beißvorfalls in der Regel in Emotionen der Hundehalter unter.
- 3) **Jagdverhalten eines Hundes** ist in seinen Folgen für die Opfer meist tödlich und wird häufig leichtsinnig und rücksichtslos vom Hundehalter unterschätzt. Wer nicht in der Lage ist, einen am Erfolg des Jagens motivierten Hund kontrolliert zu führen und ausbruchsicher unterzubringen, ist nicht zuverlässig, einen solchen Hund dauerhaft zu führen.

Klassische „Haltungsfehler“ wie z. B.

- 1) mangelnde Beschäftigung,
- 2) isolierte oder
- 3) reizarme Haltung

führen in der Regel zu mangelnder Sozialisierung und Senkung der Reizschwelle im Umgang mit gewöhnlichen Alltagssituationen. In der Folge werden viele Alltagsreize vom Hund als Bedrohung empfunden und zur vermeintlich erforderlichen Verteidigung mit Aggression beantwortet. Auch für diese Fehler mit gravierenden Auswirkungen auf das Gefährdungspotential des Hundes zeichnet der Halter verantwortlich, nicht der Hund.

Schlussendlich zeigen die Erfahrungen in der amtstierärztlichen Begutachtung von auffälligen Hunden: Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen fast immer durch Fehlverhalten des Menschen.

Mit ein bisschen Verantwortungsbewusstsein und Rücksichtnahme wäre es eigentlich einfach, gefahrverursachendes Verhalten von Hunden in der Öffentlichkeit durch sachkundigen und zuverlässigen Umgang mit denselben zu minimieren bzw. zu verhindern.

Ändern muss sein Verhalten immer der Mensch, der Hund bleibt ein Hund und der beste Freund des Menschen.

Literaturverzeichnis:

- 1) Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW.2002, S. 656 – 660)
- 2) Verwaltungsvorschrift zum Landeshundegesetz NRW (VV LHundG NRW) vom 02.05.2003 - Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – VI-7 – 78.01.52
- 3) Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW) vom 19. Dezember 2003 (GV.NRW.2004, S. 85 – 87)
- 4) Landeshundegesetz NRW Kommentar, 4. Auflage, HAURAND

Dr. Sylvia Heesen (Amtstierärztin)
Kreis Kleve
Nassauer Allee 15 – 23
47533 Kleve
Sylvia.heesen@kreis-kleve.de

Histopathologische Befunde nach Schnabelkürzung mittels Infrarot bei Legehennen

Michael Brüggemann,
LVI Oldenburg, LAVES Niedersachsen

Derzeit werden nahezu 100 % der Legehennen in konventioneller Boden- und Freilandhaltung in Deutschland schnabelkürzt. Das Kürzen des Ober- und Unterschnabels beim Nutzflügel kann sehr uneinheitliche Veränderungen am Schnabel verursachen. Im Rahmen des niedersächsischen Tierschutzplans wurden daher Schnäbel von Legehennen untersucht, die mittels Infrarotstrahl gekürzt wurden. Im Vortrag werden die histopathologischen Befunde am Schnabel nach Einsatz des Infrarotstrahls vorgestellt. Normalbefund: Die Dorsalfäche der Oberschnabelspitze wird dorsal durch eine kontinuierliche Hornabdeckung begrenzt, die sich als kutane Mund- bzw. Gaumenschleimhaut innerhalb der Mundhöhle fortsetzt. Das unter dem Horn liegende Epithel weist ein Stratum basale auf, dem sich ein schwach ausgebildetes Corium anschließt, in dem sich zahlreiche Blutgefäße, Nervenfaserschnitte und Herbst- bzw. Grandry-Körperchen nachweisen lassen. In der Tiefe ist spongioser Knochen (Os praemaxillare) darstellbar.

Als morphologisches Korrelat der Infrarotstrahl-Exposition werden in unterschiedlicher Intensität folgende wesentliche histopathologische Befunde festgestellt:

- Abhebung der Keratinschicht/Epidermis vom Corium, hier häufig Ansammlung von hyalinem, eiweißreichem Exsudat und Detritus; palisadenartige Elongation der Epithelzellkerne als Ausdruck einer thermischen Exposition und Degeneration sowie Koagulationsnekrose derselben; Basophilie des Bindegewebes
- Demarkation der Nekrose durch Infiltration von heterophilen Granulozyten, später von Lymphozyten, Plasmazellen, Histiozyten und vereinzelte Riesenzellen; Blutungen; interstitielle Ödematisierung
- Zubildung von Granulationsgewebsstrukturen
- nach 5. Lebenswoche vollständige Reepithelisierung in der überwiegenden Anzahl der untersuchten Fälle; keine Hinweise für eine Regeneration bzw. eine *deNovo* Bildung von Rezeptoren
- Weitgehend „geschlossene“ aber tiefgreifende Läsion (Weichteil- und Knochengewebe wird irreversibel geschädigt)

Fazit

Die Reduktion der Schnabellänge eines Eintagsküchens um ca. 30 % bis 50% des Oberschnabels (ca. 25% des US) ist ein erheblicher Eingriff in die Integrität dieses hochspezialisierten Organs. Es handelt sich - nicht - um einen „schonenden“ Eingriff. Es handelt sich - nicht - um eine „Behandlung“ im medizinischen, therapeutischem Sinne. Es erfolgt - keine - *de novo*-Regeneration von Rezeptoren (*Herbst-* bzw. *Grandry*-Körperchen). Eine Neuumbildung konnte - nicht - nachgewiesen werden, dies schließt aber ihre Entstehung in Einzelfällen nicht aus. Dabei zeigt sich, dass die Methode durch den Einsatz des Infrarotstrahls besser standardisierbar ist als bei den bisher angewandten Methoden. Die entstehenden Gewebsalterationen jedoch weiterhin als erheblich einzustufen sind und so die Vereinbarkeit mit den tierschutzrechtlichen Vorgaben bezweifelt werden muss.